



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Ausgegeben und versendet am 22. Juli 2009

21. Stück

67. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 2009 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Marktgemeinde Voralpe (politischer Bezirk Hartberg).
68. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juli 2009 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Neudorf bei Passail (politischer Bezirk Weiz).
69. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Juli 2009, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Jagdzeiten geändert wird.

67.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 2009 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Marktgemeinde Voralpe (politischer Bezirk Hartberg)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 92/2008, wird verordnet:

§ 1

Der im politischen Bezirk Hartberg gelegenen Marktgemeinde Voralpe wird mit Wirkung vom 1. August 2009 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„In blauem Schild im Schildfuß eine schwarzgefugte silberne Zinnenmauer, überragt von einem achteckigen viergeschossigen silbernen Turm mit rotem Schirmdach und goldenem Knauf; der Turm von je einer goldenen Lilie beseitet, die Mauer mit einer goldenen Lilie belegt.“

§ 2

Die der Marktgemeinde Voralpe ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

68.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juli 2009 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindegewappens an die Gemeinde Neudorf bei Passail (politischer Bezirk Weiz)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 92/2008, wird verordnet:

§ 1

Der im politischen Bezirk Weiz gelegenen Gemeinde Neudorf bei Passail wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 das Recht zur Führung eines Gemeindegewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„Im Schild eine silberne, mit einem schwarzen historischen Globus belegte Spitze in Lindenblattschnitt, rechts auf Grün und links auf Rot je ein silbernes schräggestelltes Rodungsmesser.“

§ 2

Die der Gemeinde Neudorf bei Passail ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindegewappens.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

69.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Juli 2009, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Jagdzeiten geändert wird**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 32/2008, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Festsetzung der Jagdzeiten, LGBl. Nr. 16/1987, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 17/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z. 10 lautet:

„10. Steinböcke
1. August bis 31. Dezember“

2. § 1 Z. 11 lautet:

„11. Steingeißen und Kitze
1. August bis 31. Dezember“

3. § 1 Z. 15 lautet:

„15. Feldhasen
a) in den Bezirken Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Stadt, Graz-Umgebung (mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Frohnleiten), Leibnitz, Radkersburg, Hartberg, Weiz
16. Oktober bis 15. Dezember
b) in den übrigen Bezirken sowie im Gerichtsbezirk Frohnleiten
1. November bis 31. Dezember“

4. Dem § 3 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Änderung des § 1 Z. 10, 11 und 15 durch die Novelle LGBl. Nr. 69/2009 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 23. Juli 2009, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2009

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 350 Seiten	€ 58,-	€ 95,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,20 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,60 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

